



Recht der Internationalen Wirtschaft

1–2 | 2021

Betriebs-Berater International

21.1.2021 | 67. Jg.
Seiten 1–92

DIE ERSTE SEITE

Professor Dr. Claus Luttermann

Europas „Green Deal“: Zur ökologischen Transformation der Ökonomie

AUFSÄTZE

Professor Dr. Abbo Junker

Die Rechtsprechung des EuGH zum europäischen Arbeitsrecht im Jahr 2020 | 1

Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M.

„Blacklisting“ – ein neues (indirektes) Rechtsetzungsmodell mit Zukunftscharakter | 11

Dr. Philipp Fölsing

Pflichtenkollision im Investitionsschutz | 17

Paul D. Reinsdorf

Jüngste Entwicklungen in den USA zur Pfändung von Anteilen einer Limited Liability Company (LLC) | 22

Dr. Patrick Hell

Das Formalziel im US-amerikanischen Kapitalgesellschaftsrecht | 25

LÄNDERREPORTE

Christian Klein

Länderreport Frankreich | 30

Dr. Dagmar Möller-Gosoge, Janine Kickler-Kreuz und Dr. Will Dendorfer

Länderreport USA | 33

INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

EuGH: EuGVVO – Abgrenzung zwischen Deliktsgerichtsstand und Vertragsgerichtsstand | 39

RIW-Kommentar von **Dr. Bartosz Sujecki** | 42

OLG Celle: Rechtsmangel nach CISG | 80

RIW-Kommentar von **Till Maier-Lohmann** | 81

INTERNATIONALES STEUERRECHT UND ZOLLRECHT

EuGH: Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Steuerbehörden – Umfang des Informationsaustauschs und Mitwirkungspflichten der Bürger | 83

instanz vorgelegten (übersetzten) Auszug aus der Akte der polnischen Staatsanwaltschaft C. ergibt sich ferner, dass

«Im Zusammenhang mit der Inhaftierung des oben genannten Fahrzeugs berichtet das Büro von S. U., dass das Fahrzeug infolge des Diebstahls, der zwischen dem 03. 02. 2010 und dem 24. 02. 2010 im B. mit Verlust für «L. L.» eingebüßt wurde.»

und

«Darüber hinaus berichtet die ungarische Seite, dass das oben genannte Fahrzeug am 22. 01. 2010 in Deutschland registriert wurde und der in Deutschland lebende Halter eines Kraftfahrzeuges L. C., geboren am ... 1981, wohnhaft in T. Am 16. 02. 2010 wurde das oben genannte Fahrzeug neu angemeldet: H. F., geboren am ... 1966, wohnhaft R., B., polizeiliches Kennzeichen ...»

Des Weiteren hat der Kläger ein Protokoll der polnischen Staatsanwaltschaft C. vom 9. 4. 2015 über die Herausgabe des beschlagnahmten Kfz an Herrn A. S. vorgelegt.

Dem gegenüber hat der Beklagte bereits erstinstanzlich vorgetragen, dass die Erstzulassung des Fahrzeugs auf die Firma W. GmbH & Co. KG erfolgt sei, die den Pkw dann mit Kaufvertrag vom 29. 9. 2014 unter Übergabe des Fahrzeugscheines und des Fahrzeugbriefes an sie veräußert habe. Auf Hinweis mit der Terminladung vom 20. 11. 2018 hat die Beklagte mit Schriftsatz vom 10. 1. 2019 ergänzend vorgetragen, dass die Erstzulassung des Fahrzeugs auf die Firma W. GmbH & Co. KG am 5. 11. 2008 erfolgt sei. Diese habe den Pkw dann am 23. 9. 2014 unter Vorlage des Fahrzeugbriefes beim Landkreis C. abgemeldet und sodann an die Firma G. W. GmbH & Co. KG veräußert. Die letztgenannte Firma habe das Fahrzeug ohne vorherige Anmeldung an den Beklagten mit Kaufvertrag vom 29. 9. 2014 unter Übergabe des Fahrzeugscheines und des Fahrzeugbriefes verkauft.

Dieser, auf Hinweis der Vorsitzenden erfolgte Vortrag der Beklagten, der durch die zugleich vorgelegte Auskunft des Landkreises C. vom 11. 1. 2019 ... näher substantiiert wird, ist nach § 531 Abs. 2 Nr. 1 ZPO berücksichtigungsfähig und erheblich. Dem Schreiben des Landkreises ist ferner zu entnehmen, dass seit dem 23. 9. 2014 eine erneute Zulassung nicht erfolgt ist.

Damit lässt sich der – aus den vom Kläger vorgelegten Unterlagen folgende – Vortrag zur Eigentümerstellung des streitgegenständlichen Pkw zu Beginn des Jahres 2010 und danach nicht mit dem Inhalt der von dem Beklagten eingeholten Auskunft des Landkreises C. vom 11. 1. 2019 in Einklang bringen. Dieser Widerspruch bezüglich der Eigentümerstellung geht zu Lasten des insoweit darlegungs- und beweispflichtigen Klägers, der weitergehende Beweismittel als die von ihm vorgelegten Unterlagen nicht benannt hat. Ohne Erfolg rügt der Kläger, er habe die von der Staatsanwaltschaft C. bei der Beschlagnahme des Fahrzeugs am 4. 11. 2014 erhaltenen Unterlagen an den Beklagten herausgegeben. Zwar kann das Gericht nach § 142 Abs. 1 S. 1 ZPO die Vorlage von Unterlagen auch dem Prozessgegner auferlegen. Das setzt aber voraus, dass die Unterlage so konkret bezeichnet wird, dass sie identifizierbar ist (vgl. dazu Zöller/Greger, ZPO, 32. Aufl., § 142 Rn. 6 m. w. Nachw.). Daran fehlt es hier. Hinzu kommt, dass der Beklagte unwidersprochen vorgetragen hat, sämtliche erhaltenen Fahrzeugunterlagen seinem damaligen Rechtsanwalt P. D. übergeben zu haben, der untergetaucht sei.

b) Das streitgegenständliche Fahrzeug ist auch nicht wegen der erfolgten Beschlagnahme der Staatsanwaltschaft C. als mit einem Rechtsmangel behaftet anzusehen. Zwar hat der Kläger durch Vorlage des übersetzten Beschlagnahmebeschlusses der Staatsanwaltschaft C. vom 11. 3. 2015 ... dargelegt, dass das streitgegenständliche Fahrzeug am 4. 11. 2014 bei dessen Überführung am Grenzübergang zwischen Polen und der Ukraine wegen Diebstahlsverdacht beschlagnahmt wurde. Das allein genügt aber nicht, um einen Rechtsmangel im Sinne des Art. 41 S. 1 CISG bzw. § 435 S. 1 BGB darzutun.

aa) Allerdings könnte die Sicherstellung eines Fahrzeugs durch polizeiliche Beschlagnahme auf der Grundlage der Rechtspre-

chung des Bundesgerichtshofs als Rechtsmangel i.S. des § 435 S. 1 BGB angesehen werden, der den Käufer nach Maßgabe der §§ 440 Abs. 1, 323 Abs. 1 S. 1, 327 S. 1, 346 ff. BGB a.F. zum Rücktritt vom Kaufvertrag berechtigt (vgl.: BGH, Urteile vom 18. 2. 2004 – VIII ZR 78/03, MDR 2004, 744 ff., Rn. 8 sowie vom 18. 1. 2017 – VIII ZR 234/15, MDR 2017, 332, Rn. 21). Nach § 434 BGB a.F. bzw. 435 S. 1 BGB n.F. ist der Verkäufer verpflichtet, den Käufer den verkauften Gegenstand frei von Rechten zu verschaffen, die von Dritten gegen den Käufer geltend gemacht werden können. Dies beinhaltet auch schon, die bloße Gefahr der Inanspruchnahme zu beseitigen (RGZ 111, 86, 89; BGH, Urteil vom 18. 1. 2017, a. a. O.). Insbesondere können auch auf dem öffentlichen Recht beruhende Eingriffsbefugnisse, Beschränkungen und Bindungen, welche die Nutzung der Kaufsache beeinträchtigen, einen Rechtsmangel begründen (BGH, a. a. O., Rn. 18). Dementsprechend hat der Bundesgerichtshof die nach § 111b StPO (rechtmäßig) durchgeführte Beschlagnahme eines im Ausland als gestohlen gemeldeten Kraftfahrzeugs und auch (bereits) die Eintragung eines Kraftfahrzeugs in die Fahndungsliste aufgrund einer SIS-Ausschreibung als Rechtsmangel angesehen, und es dafür als genügend erachtet, wenn der Sachverhalt, aufgrund dessen die (spätere) Beschlagnahme erfolgt, bereits bei Gefahrübergang vorhanden war (BGH, Urteil vom 18. 2. 2004, a. a. O. und vom 18. 1. 2017, a. a. O. Rn. 21 f.).

bb) So liegt der vorliegenden Sachverhalt indes nicht. Aus den bereits unter a) dargelegten Erwägungen, insbesondere der entgegenstehenden Auskunft des Landkreises C., die zum maßgeblichen Diebstahlszeitraum zwischen dem 3. und dem 14. 2. 2010 die Firma W. GmbH & Co. KG als Halter ausweist, vermochte der Kläger mit den vom ihm vorgelegten Unterlagen nicht zu beweisen, dass die Beschlagnahme in Polen rechtmäßig erfolgt ist.

3. Aus den vorgenannten Erwägungen kann der Kläger von dem Beklagten auch nicht mit Erfolg nach § 257 BGB die Freistellung von seinen Rechtsanwaltskosten oder die Erstattung der Übersetzungskosten verlangen.

RIW-Kommentar

Von Till Maier-Lohmann, Basel

I. Das Problem

Setzt ein Rechtsmangel beim internationalen Kauf voraus, dass Dritte ein bestehendes Recht an der Sache haben, oder genügt es bereits, wenn ein nicht bestehendes Recht von Dritten geltend gemacht wird? Können diesbezüglich Regressrisiken für Zwischenhändler entstehen und welchen Einfluss hat die Verjährung darauf?

Im Oktober 2014 kaufte der ukrainische Kläger vom deutschen Beklagten einen VW Crafter Kleintransporter. Bei Überführung des Fahrzeugs einen Monat später wurde dieses am Grenzübergang zwischen Polen und der Ukraine wegen Diebstahlsverdachts beschlagnahmt. Anschließend wurde es an ein ungarisches Unternehmen herausgegeben, dem es angeblich im Jahre 2010 gestohlen worden war. Der autolose Käufer wollte daraufhin den gezahlten Kaufpreis zurück und andere Schäden ersetzt wissen. Der Verkäufer hatte hingegen Beweise vorgelegt, dass die Erstzulassung des Kfz in Deutschland zugunsten wiederum seines (deutschen) Verkäufers im Jahre 2008 erfolgt war. Dessen Geschäftsführer habe es angeblich zum behaupteten Diebstahlszeitpunkt gefahren, bevor das Fahrzeug im September 2014 dann an den Verkäufer veräußert worden sei.

II. Entscheidung des Gerichts

Das OLG Celle erkennt zunächst im Gegensatz zur Vorinstanz (LG Hannover, 29. 5. 2018 – 20 O 301/17), dass wohl das CISG anwendbar sein „dürfte“. Es verneint daraufhin aber im Ergeb-

niseinklang mit dem erstinstanzlichen Urteil einen Rechtsmangel. Im Ausgangspunkt zutreffend zitiert das Gericht dafür Art. 41 Satz 1 CISG, wonach der Verkäufer verpflichtet gewesen sei, „den VW Crafter frei von Rechten oder Ansprüchen Dritter zu liefern.“ Dass der Verkäufer diese Verpflichtung verletzt hat, habe der Käufer aber nicht substantiiert dargelegt. Das Gericht legt dafür unausgesprochen zugrunde, dass ein Rechtsmangel das Bestehen eines Drittrechts voraussetzt. Ein nur gutgläubiger Erwerb nach §§ 932 ff. BGB oder eine unrechtmäßige Beschlagnahme genüge entsprechend nicht, um einen solchen Mangel zu begründen. Der Widerspruch der Parteivorträge bezüglich der Eigentümerstellung im Jahre 2010 gehe laut OLG Celle zulasten des darlegungs- und beweispflichtigen Käufers. Das Eigentum eines Dritten sei folglich nicht als bewiesen anzusehen. Da das Kfz daher aufgrund der Beweislage auch nicht als gestohlen gelten könne, sei die Beschlagnahme in Polen nicht rechtmäßig und diese könne folglich ebenfalls keinen Rechtsmangel begründen.

III. Kritik und Praxisfolgen

1. Während ein Rechtsmangel i. S. d. § 435 BGB ein im Vertrag vom Käufer nicht übernommenes „Recht“ eines Dritten voraussetzt, lässt Art. 41 Satz 1 CISG sowohl ein „Recht“ als auch einen „Anspruch“ eines Dritten genügen. Der oft so gelobte Blick ins Gesetz erleichtert hier die Rechtsfindung zunächst nur eingeschränkt: Für deutsche Juristinnen und Juristen ist ein „Anspruch“ keine bloße Behauptung einer Rechtsposition. Vielmehr findet sich eine seltene Legaldefinition in § 194 BGB, nach dem ein Anspruch „[d]as Recht [ist], von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen [...]“.

Dieses im BGB verbindliche Verständnis des Begriffs darf natürlich schon aufgrund von Art. 7 Abs. 1 CISG nicht in Art. 41 CISG zugrunde gelegt werden: Die dort für die Auslegung vorgeschriebene Notwendigkeit, die einheitliche Auslegung zu fördern, erlaubt einen derartigen Rückgriff auf Definitionen aus dem nationalen Recht nicht. Mit dem Blick in das Gesetz ist beim CISG zudem nicht der deutsche Text der Konvention gemeint, der im Gegensatz zu den Fassungen in den sechs Sprachen der Vereinten Nationen keine offizielle Fassung darstellt (zu den Sprachfassungen *Schlechtriem/Schroeter*, Internationales UN-Kaufrecht, 6. Aufl. 2016, Rn. 104). Die offizielle französische („*droit ou prétention d'un tiers*“) und englische („*right or claim*“) Fassung von Art. 41 Satz 1 CISG lassen hingegen schon eher erkennen, dass sich hinter dem mit „*Anspruch*“ übersetzten Tatbestandsmerkmal die bloße Geltendmachung eines nicht bestehenden Rechts verbirgt. Ansonsten würden nämlich „*Ansprüche*“ auch keinen eigenständigen Anwendungsbereich neben den sie (dann) umfassenden „*Rechten*“ haben. Das Verständnis von „*Ansprüchen*“ als lediglich behauptete Rechte kann zudem durch historische Auslegung gestützt werden: Schon dem britischen Einwand zur Vorgängernorm (Art. 52 EKG), ein nur behauptetes Recht könne keine Haftung des Verkäufers auslösen, wurde entgegengehalten, es liege in der Verantwortung des Verkäufers, den Käufer von einer Inanspruchnahme freizustellen, da er die Lage meist besser kenne (berichtet bei *Riese*, *RabelsZ* 1965, 1, 64 f.). Bei den Vorarbeiten zum CISG schlug Österreich erneut erfolglos vor, nicht bestehende, aber geltend gemachte Rechte von Dritten in Abkehr von Art. 52 EKG nicht mehr als Rechtsmangel anzusehen (UNCITRAL Yearbook III, 1972, S. 68 Rn. 73). Der Bundesgerichtshof konnte Art. 41 CISG bereits im Jahre 2006 anlässlich eines anderen, möglicherweise gestohlenen und international verkauften Kfz richtig auslegen und dabei dessen *Telos* betonen: „Seinem Sinn und Zweck nach soll Art. 41 CISG den Käufer von vornherein davor schützen, sich mit einem Dritten wegen irgendwelcher Ansprüche, die von diesem ihm gegenüber hinsichtlich des Kaufgegenstandes erhoben werden und deren Berechtigung er nicht sofort überprüfen kann, auseinandersetzen zu müssen“ (BGH, RIW 2006, 462 Rn. 19; Anm. *Schroeter*, EWiR 2006, 427).

All das ist und war im Übrigen schon immer allgemeine Meinung in der Literatur (*Honnold/Flechtner*, Uniform Law for International Sales under the 1980 United Nations Convention, 4. Aufl. 2009, Art. 41 Rn. 266; *Schwenzer*, in: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht [CISG], 7. Aufl. 2019, Art. 41 Rn. 9; *Magnus*, in: *Staudinger*, CISG, 2018, Art. 41 Rn. 15; *Gruber*, in: *MüKoBGB*, 8. Aufl. 2019, Art. 41 Rn. 6; *Benicke*, in: *MüKoHGB*, 4. Aufl. 2018, Art. 41 Rn. 6; *Tebel*, in: *Brunner/Gottlieb*, Commentary on the UN Sales Law [CISG], 2019, Art. 41 Rn. 11; *Hachem*, in: *BeckOGK*, Stand: 1. 9. 2020, Art. 41 CISG Rn. 12; *Saenger*, in: *BeckOK*, Stand: 1. 8. 2020, Art. 41 CISG Rn. 5; *Ferrari*, in: *Ferrari/Kieninger/Manowski*, Internationales Vertragsrecht, 3. Aufl. 2018, Art. 41 CISG Rn. 5; *Herber/Czerwenka*, Internationales Kaufrecht, 2002, Art. 41 Rn. 5; *Karollus*, UN-Kaufrecht, 1991, S. 123; *Piltz*, Internationales Kaufrecht, 2. Aufl. 2008, Rn. 5–121; *Loewe*, Internationales Kaufrecht, 1991, S. 61 Art. 41; *Schroeter*, EWiR 2006, 427, 428; a. A. soweit ersichtlich nur *Bucher*, in: *Bucher*, Wiener Kaufrecht, 1991, S. 13, 31). Auch der deutsche Gesetzgeber dokumentierte bei Schaffung von § 435 BGB die potentiell missverständliche Übersetzung von Art. 41 CISG und die unterschiedliche Reichweite der beiden Normen im Rahmen der Schuldrechtsreform ausdrücklich (BT-Drs. 14/6040, S. 217). Die Übersetzung von „*right or claim*“ und „*droit ou d'une prétention d'un tiers*“ war in der Vorgängernorm (Art. 52 Abs. 1 EKG) besser gelungen: „[...] Recht eines Dritten oder beansprucht ein Dritter ein solches Recht“ (abgedr. in *BGBI.* II, 1973, Nr. 36 vom 25. 7. 1973, S. 905). Die Beanspruchung muss sich nach h. M. auf (behauptete) Umstände beziehen, die zeitlich vor der Lieferung lagen (*Schwenzer*, ebda., Art. 41 Rn. 15; *Benicke*, ebda., Art. 41 Rn. 11; *Kröll*, in: *Kröll/Mistelis/Perals Viscassilas*, UN Convention on Contracts for the International Sale of Goods [CISG], 2. Aufl. 2018, Art. 41 Rn. 31). Es kam hier folglich gar nicht darauf an, ob das geltend gemachte Recht des Dritten wirklich bestand oder ob eine Beschlagnahme des Kfz rechtmäßig war – ein Rechtsmangel lag vor.

2. Der Unterschied zwischen BGB und CISG zeigt sich in dieser Konstellation in voller Härte. Denn während der Verkäufer wegen des Rechtsmangels i. S. d. Art. 41 CISG auf Schadenersatz haftet (soweit der Rechtsmangel rechtzeitig gemäß Art. 43 Abs. 1 CISG gerügt wurde), der Käufer im Falle einer wesentlichen Vertragsverletzung auch den Vertrag aufheben und den Kaufpreis zurückverlangen kann, hat der Verkäufer gegen seinen eigenen Verkäufer mangels bestehender Rechte Dritter und des insofern engeren § 435 Satz 1 BGB keinen Regressanspruch. Zwar muss dem Verkäufer bei einer Rückabwicklung gemäß Art. 81 Abs. 2 Satz 1 CISG vom Käufer zurückgegeben werden, was Letzterer erhalten hat. Dabei wäre auch an die Rückübereignung durch Abtretung des Vindikationsanspruches oder den automatischen Rückfall des Eigentums zu denken (je nachdem, wie dies in der jeweiligen *lex rei sitae* vorgesehen ist, die nach Art. 43 EGBGB anwendbar wäre). Jedoch befindet sich das Kfz möglicherweise mittlerweile unerreichbar im Ausland, wodurch Eigentum und Herausgabeanspruch wirtschaftlich wertlos wären. Das CISG nimmt dieses Ergebnis im Hinblick auf die beiden internationalen Parteien aber hin, weil es den Verkäufer typisiert als sachlich, zeitlich und oft auch räumlich näher an den geltend gemachten Ansprüchen stehen sieht, diese also eher seiner Risikosphäre zuzuordnen sind als derjenigen des Käufers (vgl. *Kröll*, ebda., Art. 41 Rn. 29; *Tebel*, ebda., Art. 41 Rn. 11). Das deutsche Recht hingegen sieht anscheinend das Risiko, dass ein Dritter nicht existente Rechte beansprucht, eher als Teil des eigenen, allgemeinen Lebensrisikos einer jeden Partei. Der Verkäufer muss das entstehende Risiko durch Wahl eines einheitlichen anwendbaren Rechts auf die Verträge in der Kette, Beschränkung von Art. 41 CISG auf „*Rechte*“ gemäß Art. 6 CISG gegenüber seinem Käufer oder Erweiterung von § 435 BGB um behauptete Rechte gegenüber seinem Verkäufer vermeiden.

3. Bisher selten erwähnt wird die mögliche Begrenzung dieses Regressrisikos durch das Verjährungsrecht. Die Verjährung un-

terlag mangels Regelung im CISG und mangels deutscher Ratifizierung des UN-Verjährungsübereinkommens im vorliegenden Fall gem. Art. 4 Abs. 1 lit. a, 12 Abs. 1 lit. d Var. 2 Rom I-VO dem deutschem Recht. § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB lässt die Ansprüche wegen Rechtsmangels 30 Jahre nach Ablieferung der Sache verjähren, soweit der Mangel „a) in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder b) in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht“. Die Verjährungsfrist wurde für derartige Rechte verlängert, um zu vermeiden, dass der Käufer nur zwei Jahre Ansprüche gegen seinen Verkäufer durchsetzen kann, er selbst aber noch weitere 28 Jahre auf Herausgabe in Anspruch genommen werden könnte (§§ 985, 197 Abs. 1 Nr. 2, 200 BGB). Da nur behauptete, nicht bestehende Rechte dagegen kein Eviktionsrisiko bergen, der Käufer also nicht in die Lage geraten kann, die Sache selbst herausgeben zu müssen und selbst nur verjährte Ansprüche zu haben, sollte für solche Rechtsmängel die Auffangregel in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB (zwei Jahren nach Ablieferung) angewendet werden (a. A. *Magnus*, RIW 2002, 577, 582 [30 Jahre]). Den Sinn und Zweck des Art. 41 CISG, der wegen der Loslösung von der Eviktion möglicherweise eine Verjährung nach 30 Jahren wünschenswert erscheinen lassen könnte, kann nicht dem deutschen Verjährungsrecht in Form einer erweiterten Auslegung von § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB zugrunde gelegt werden (*Schroeter*, in: *Schlechtriem/Schwenzer/Schroeter*, Kommentar zum UN-Kaufrecht [CISG], 7. Aufl. 2019, Art. 3 VertragsG Rn. 6). Zwar verstieße dies in dieser Stoßrichtung nicht gegen Art. 7 Abs. 1 CISG, aber ohne entsprechende Hinweise kann ein solcher Wille nicht dem insoweit ungebundenen deutschen Gesetzgeber unterstellt werden. Das gilt umso mehr, als das deutsche Recht Ansprüche wegen anderer Rechtsmängel, die keine Eviktion nach sich ziehen können, kennt und nach § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren lässt (*Faust*, in: BeckOK, Stand: 1. 8. 2020, § 438 BGB Rn. 28). Solche Ansprüche wegen Rechtsmängeln in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB sind dabei weiter zu verstehen als Rechtsmängel i. S. d. § 435 BGB: Unter Nr. 3 fallen auch lediglich behauptete Rechte Dritter, da der Gesetzgeber eine solche Haftung des Verkäufers bei entsprechender Vertragsauslegung auch im (unvereinheitlichten) deutschen Recht für möglich hielt (BT-Drs. 14/6040, S. 218) und dennoch neben § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB keine „[w]eitere[n] Ausnahmeregelungen für Rechtsmängel [für] geboten“ hielt (BT-Drs. 14/6040, S. 227). Eine planwidrige Regelungslücke besteht also insofern keineswegs, weshalb Analogien ebenfalls ausscheiden. Außerdem kann man den Käufer auch mit einer längeren Verjährungsfrist nicht gänzlich davor schützen, zu Unrecht von einem Dritten in Anspruch genommen zu werden und selbst keinen Regress

mehr beim Verkäufer nehmen zu können. Dies ließe sich nur durch einen (nicht vorgesehenen) unverjährenen Regressanspruch wegen solcher Rechtsmängel erreichen. Andererseits muss der Verkäufer aufgrund der 30-jährigen Verjährung bestimmter Rechtsmängel Beweise sowieso sichern und aufbewahren, weshalb zumindest eine der Schutzrichtungen der Verjährung nicht betroffen wäre. Diese Überlegung ließe sich jedoch nicht mit dem Wortlaut von § 438 Abs. 1 BGB ein Einklang bringen. Sollten also zwischen Ablieferung im Oktober oder November 2014 und der Verjährungshemmung mehr als zwei Jahre gelegen haben (was angesichts des erstinstanzlichen Urteils Ende Mai 2018 möglich erscheint), wären die Ansprüche des Käufers bezüglich des behaupteten Eigentums des Dritten bereits verjährt gewesen. Insofern wäre es doch wieder darauf angekommen, wer wirklich Eigentümer des Fahrzeugs war. Es klafft also eine praktische Lücke in dem vom CISG vorgesehen Gleichlauf von Rechten und Ansprüchen Dritter, die aber gleichzeitig die oben (unter III. 2.) beschriebene Regresslücke (Verkäufer haftet seinem Käufer wegen behaupteter Rechte Dritter, hat aber keinen Regressanspruch gegenüber seinem Verkäufer) zeitlich begrenzt.

4. Das Urteil ist sowohl in der Begründung als auch möglicherweise (abhängig von Art. 43 Abs. 1 CISG) im Ergebnis falsch und leider ein Paradebeispiel für den sog. *homeward trend* im CISG, der die Tendenz beschreibt, Vorstellungen aus dem eigenen nationalen (unvereinheitlichten) Recht auf das CISG zu übertragen (zu dieser Definition *Ferrari*, IHR 2009, 8, 12f.).

Praxisfolgen zeitigt dieses Urteil hoffentlich nur, wenn es als Beispiel dafür in Erinnerung bleibt, was man bei der Interpretation des CISG vermeiden sollte. Weder ein Wort noch ein Rechtsprechungs zitat in der materiellen Begründung hätten geändert werden müssen, wenn § 435 BGB statt Art. 41 CISG Anwendung gefunden hätte (angelehnt an die Formulierung von *Flechtner*, in: *Ferrari*, Quo Vadis CISG? Celebrating the 25th Anniversary of the United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, 2005, S. 91, 107).



Till Maier-Lohmann

Doktorand und Wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl von Prof. Dr. Ulrich G. Schroeter an der Universität Basel. Studium der Rechtswissenschaft in Freiburg i.Br. und Hongkong.

Internationales Steuerrecht und Zollrecht

■ Zusammenarbeit der mitgliedstaatlichen Steuerbehörden – Umfang des Informationsaustauschs und Mitwirkungspflichten der Bürger

EuGH (Große Kammer), Urteil vom 6. 10. 2020 – verb. Rs. C-245/19 und C-246/19; Luxemburgischer Staat gegen B u. a.

Tenor

1. Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Verbindung mit deren Art. 7, 8 und 52 Abs. 1 ist dahin auszulegen,

– dass er es verbietet, dass Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, mit denen das von der Richtlinie 2011/16/EU des Rates vom 15. 2. 2011 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Aufhebung der Richtlinie 77/799/EWG in der durch die Richtlinie 2014/107/EU des Rates vom 9. 12. 2014 geänderten Fassung eingeführte Verfahren zum Informationsaustausch auf Ersuchen durchgeführt wird, es ausschließen, dass eine Person, die Inhaberin von Informationen ist, gegen eine Entscheidung, mit der die zuständige Behörde dieses Mitgliedstaats sie dazu verpflichtet, ihr diese Informationen zu erteilen, um einem Ersuchen um Informationsaustausch der zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaats nachzukommen, einen Rechtsbehelf einlegen kann, und